



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

**Vierte Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die  
Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde  
Linkenheim-Hochstetten vom 14.11.2014**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 18.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

**§ 5 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgung möglich sind. Prüfkosten der Eigengewinnungsanlage sind vom Wasserabnehmer zu tragen.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

**§ 2**

**§ 43 erhält folgende Fassung:**

**§ 43 Verbrauchsgebühren**

(5) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,04 Euro.

(6) Zur Messung des Wasserverbrauchs bei der Erstellung von Bauwerken wird ein Bauwasserzähler verwendet. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,04 Euro je Kubikmeter. Bei sonstigen beweglichen Wasserzählern beträgt die Verbrauchsgebühr ebenfalls je Kubikmeter 1,04 Euro.

(7) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 1,20 Euro.

**§ 3 Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wasserversorgungssatzung vom 14.11.2014 sowie die Änderungssatzung vom 13.12.2019 in den hier genannten Punkten außer Kraft.

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs.2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

Linkenheim-Hochstetten, den 18.12.2020

Michael Möslang, Bürgermeister